

Anmerkung 8. Wenn ein Advokat bei einem auswärtigen Gerichte mit Genehmigung der zuständigen Behörde, ohne solche jedoch vor seinem Erscheinen besonders ausgewirkt zu haben, einen Termin nicht zu dem hierzu bestimmten Tage, sondern vorher oder auch nachher abwartet, so sind ihm bloß die Gebühren für den Termin, nicht aber auch Reisekosten zu verwilligen.

21. Galtten und Gebühren der Privatacten einschließlich der Festgebühren für jeden Band bis zu 25 Blatt . . . . . 7 Kr. = 2 Sgr.  
darüber bis zu 100 Blatt . . . . . 17½ Kr. = 5 Sgr.  
über 100 Blatt . . . . . 35 Kr. = 10 Sgr.  
jedoch in Sachen unter 43 fl. 45 Kr. = 25 Thlr. im Ganzen nur 17½ Kr. = 5 Sgr.

### Inhalts-Verzeichniß.

- I. Anzap, Erhebung und Nachweisung der Anwaltgebühren. §. 1—18.
  - II. Aufstellung der Gebühren-Rechnung. §. 19.
  - III. Feststellung der Gebühren-Rechnung. §. 20—28.
  - IV. Freitreibung der Gebühren. §. 29 u. 30.
  - V. Herausgabe der Handacten. §. 31.
  - VI. Annahme von Vorschüssen. §. 32.
  - VII. Schlußbestimmung. §. 33.
- Gebühren-Taxe.**
-